

## Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG)

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 832.1 (Krankenversicherungsgesetz [TG KVG] vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

*Titel nach § 40 (neu)*

### *4a. Zulassung und Zulassungssteuerung*

*§ 40a (neu)*

*Zulassung*

<sup>1</sup> Leistungserbringer nach Art. 35 Abs. 2 lit. a bis lit. g, lit. m und lit. n KVG bedürfen zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einer Zulassung des Departements.

<sup>2</sup> Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach Bundesrecht.

<sup>3</sup> Das Departement beaufsichtigt die Leistungserbringer. Es kann die Aufsicht ganz oder teilweise dem Amt für Gesundheit übertragen.

<sup>4</sup> Die Zulassung verfällt, wenn die Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Zulassungserteilung aufgenommen wird. Das Departement kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen um maximal sechs Monate verlängern.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Führen einer Warteliste und die Übertragung von Zulassungen bei Stellenwechsel oder Praxisübergabe.

*§ 40b (neu)*

*Beschränkung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Höchstzahlen gemäss Art. 55a KVG fest.

<sup>2</sup> Er kann einen sofortigen Zulassungsstopp in einem bestimmten Fachgebiet anordnen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 55a Abs. 6 KVG erfüllt sind.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.